

The image shows the front cover of an antique book. The cover is made of marbled paper with a dark green base color and intricate, lighter green and gold-colored veins forming a complex, organic pattern. A small, rectangular white label is pasted near the bottom left corner of the cover. The label contains the text "H. Sax. K" on the first line and "220" on the second line, both written in a black, serif font.

H. Sax. K
220

F. Sax. Inv. 339.

zur
Königl. Majestät in Pohlen, &c.

als
Chur-Fürstens zu Sachsen, &c.

Seue

APPENDITION-

Gericke-Ordnung,

Benebenst
Dem, zur Publication derselben, ins Land ergangenen

Mandate,

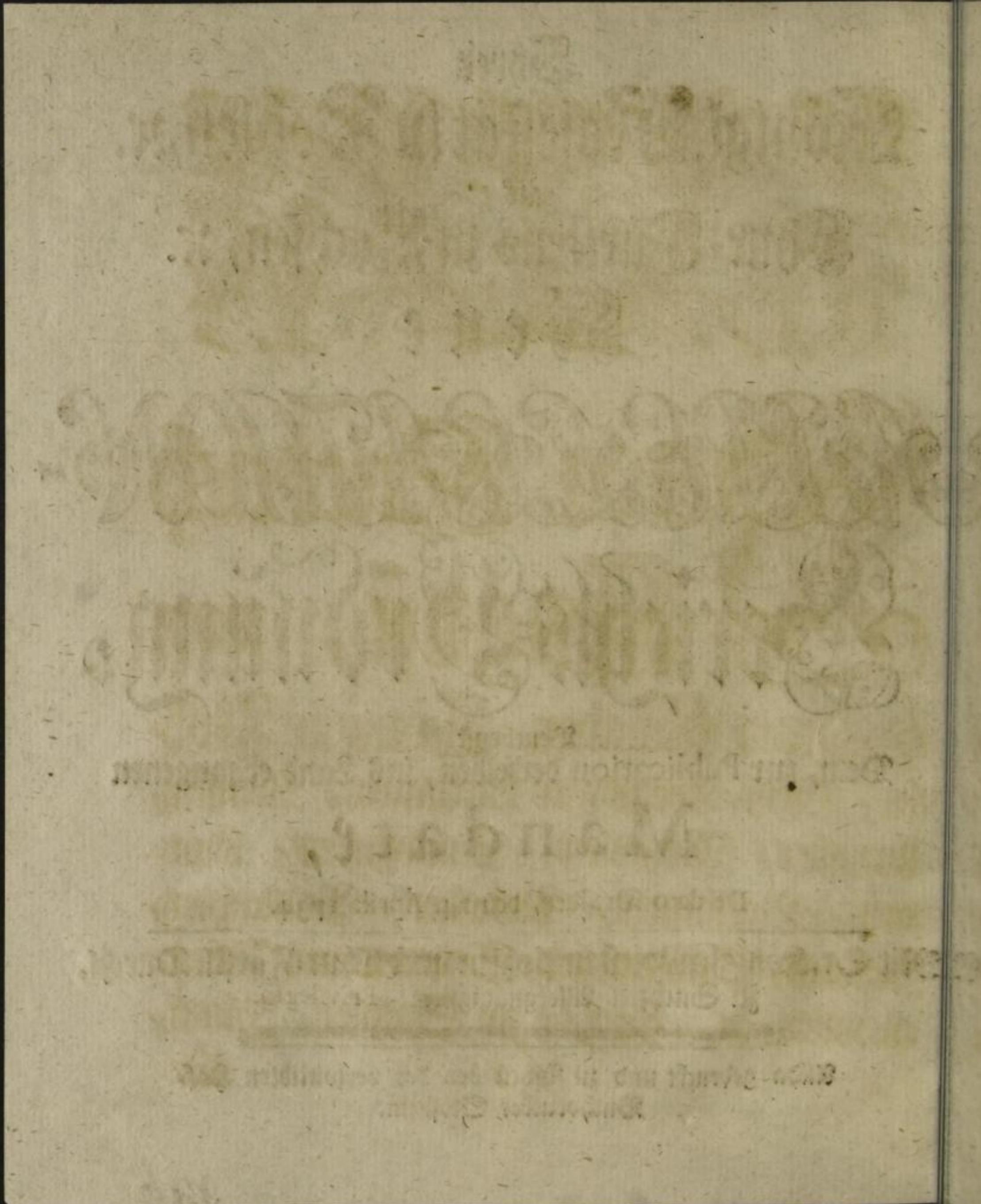
De dato Dresden, den 24. April. 1734.

Mit Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl.
zu Sachsen Allergnädigstem - Privilegio.

Allda gedruckt und zu finden bei der verwittibten Hof-
Buchdrucker Stöbelin.

183. 25.

A. Soc. Preis 324





**ER, Friedrich
August, von
Gottes Gnaden, König in Boh-
men, Groß-Herzog in Litthauen, Neusen,
Preusen, Mazovien, Samogitien, Kyo-
vien, Besshinien, Podolien, Podlachien,
Liesland, Smolenscien, Severien und Zscher-
nicovien, ic. Herzog zu Sachsen, Jülich,**

Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des
Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall
und Thür=Fürst, Landgraff in Thürin-
gen, Marggraff zu Meissen, auch Ober-
und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magde-
burg, Gefürsteter Graff zu Henneberg,
Graff zu der March, Ravensberg und Bar-
by, Herr zu Ravenstein &c.

Entbiethen allen und jeden Unseren
Prälaten, Grafen, Herren, denen von der
Ritterschafft, auch Ober-Creiß-Haupt-
und Amt-Leuthen, Schößern und Ver-
waltern, Räthen in Städten, Richtern,
Schultheißen, und insgemein denen, so mit
Gerichten beliehen, dieselbe inne haben und
verwalten, auch allen andern Unseren Un-
ter-

terthanen und Schutz - Verwandten, und
sonst jedermanniglich, Unsern Gruß, Gnade
und geneigten Willen, Und fügen ihnen
dabei zu wissen: Nachdem Wir bei Un-
serer angetretenen Chur - Fürstlichen Regie-
rung in Erfahrung gebracht haben, auch
in der, von E. getreuen Landschafft, bei
der Anno 1716. ausgeschriebenen Versamm-
lung, übergebenen Præliminar - Schrift
unterthänigst vorgestellet worden, Welcher-
gestalt die bei dem Appellation - Gerichte
fürkommende Rechts - Händel und Proces-
se sich von Terminen zu Terminen, so wohl
in Ansehung derer Sachen, als deren Wicht-
igkeit, dergestalt gehäusset, daß Præsi-
dent und Räthen, solche in denen bisanhe-
ro gewöhnlichen Appellation - Gerichts-

) 3

Ter-

Terminen, zu durchsehen und rechtlich Er-
kannniß darüber zu ertheilen, forderhin
fast unmöglich fallen wollen; Und Wir
dahero vor nöthig zu seyn erachtet, Unser
bischanhero nur zweymahl im Jahr gehaltenes
Appellation-Gerichte, zu Beförderung der
heilsamen *Justiz*, und, damit einem jeden
zu seinem Rechte auf das schleunigste verholf-
fen werden möchte, in ein beständiges im-
merwährendes Gerichte, dessen *Sessiones*,
den 7^{den} Junii, a. c. ihren Anfang nehmen
sollen, zu verwandeln;

Als haben Wir zu solchem Ende, wie
es mit bemeldten *Appellation*-Gerichte und
desselben *Process* künftig gehalten werden
soll, in eine sonderliche Ordnung zusammen
ver-

EX

verfassen, und, nachdem Wir selbige, vermittelst Unserer eigenhändigen Unterschrifft, vollzogen, deren Inhalt, zu jedermann's Wissenschaft und Nachachtung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, der Nothdurst befunden;

Befehlen solchemnach hiermit Unserer gesamten getreuen Landschafft, und insgemein allen Unseren Unterthanen, daß sie demjenigen, was in sothauer Unserer *Appellation-Gerichts-Ordnung*, und insonderheit, wegen derer zu diesem Gericht gewiesenen Sachen, auch derer Parteien, *Advocaten* und Anwälde halber, anbefohlet worden, allenthalben gebührend nachkommen, und darwieder in keine Wege handeln sollen.

Zu

Zu dessen mehrern Urkund haben Wir
dieses offene Mandat eigenhändig unter-
schrieben, und Unser Cantzley-Secret dar-
auf zu drucken, anbefohlen. So gesche-
hen und geben zu Dresden, am 24^{sten}
Aprilis, 1734.

AUGUSTUS REX.



Erasmus Leopold von Gersdorff.

Joh. Christoph Günther, S.



W^AR, Friedrich August, von Gott-

tes Gnaden, König in
Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen,
Neussen, Preussen, Mazovien, Samogiti-
en, Knyovien, Bollhinien, Podolien, Pod-
lachien, Liefland, Smolensko, Severien
und Zschernikovien, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Mar-
schall und Chur-Fürst, Landgraff in Thü-
ringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober-
A und

101

und Nieder-Lausig, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der March, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c.

Ursachen die-
ser Appellati-
on-Gerichts-
Anordnung.

Gesuchte
Verbesserung.

Ehun hiermit kund und bekennen: Demnach Wir bey Unserer angetretenen Chur-Fürstlichen Regierung in Erfahrung gebracht, auch in der, von Unserer getreuen Landschafft, bey der, anno 1716. ausgeschriebenen Versammlung, übergebeneu Præliminar-Schrift unterthänigst vorgestellet worden, welcher gestalt die bey Unserm Appellation-Gericht fürkommende Rechts-Händel und Processe sich von Terminen zu Terminen, sowohl in Ansehung derer Sachen, als deren Wichtigkeit, vergestalt gehäusset, daß Unseren Præsident und Räthen, solche in denen bisanhero gewöhnlichen Appellation-Gerichts-Termen zu durchsehen und rechtlich Erkäntnüs darüber zu ertheilen, forderhin fast unmöglich fallen will. Und Wir dahero vor nothig zu seyn erachtet, Unser bisanhero nur zwey mahl im Jahr gehaltenes Appellation-Gericht, zu Beförderung der heilsamen Justiz, und, damit die darbey vorkommenden Sachen desto reissli-

reißlicher erwogen, auch einem ieden zu seinem Rechte auf das schleinigste verholffen werden möchtet, in ein beständiges immerwährendes Gericht zu verwandeln; Als haben Wir zu solchem Ende, wie es mit bemeldtem Appellation - Gericht und desselben Process künftighin gehalten werden soll, in eine sonderliche Ordnung zusammen verfassen lassen, wie hernach folget:

Wieviel und was vor Personen, auch wie oft selbige in Unserm Appellation - Gerichte sitzen sollen.

Soll dieses Unser Appellation - Gericht aus Anzahl derer Personen.
einem Præsidenten und Sechs adelichen desgleichen Sechs bürgerlichen Räthen, welche derer Rechte wohl erfahren, geübt, aufrichtig und verständig sind, bestehen, und von selbigen, so Sommers als Winters über wöchentlich Drey Sessiones, als Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh von 7. an bis um 12. Uhr, gehalten, auch hiermit beständig, iedoch mit Ausschluß der Leipziger Oster- und Michaelis - Mess - Zahl auch derer beyden Wochen vor Ostern und dem Christ - Feste,

A 2

Wie oft Ses-
siones gehal-
ten werden
sollen.

Ausnahme
einiger Wo-
chen.

con-

Das Appella-
tion - Geriche
soll künftig-
hin ein Judi-
cium ordina-
rium & per-
petuum seyn.

4 Appellation-Gerichts-

continuiret werden. Dasern aber obbemeldte Drey Sessiones, bey überhäusster Arbeit, iezuweilen nicht zulänglich seyn möchten; So soll dem iedesmähligen Præsidenten freystehen, der erheischenen Nothdurst nach, noch mehrere zu veranlassen, oder auch die Nachmittags-Stunden zu Hülffe zu nehmen.

Von dem Præsidenten.

Der Præsident dirigiret das ganze Gericht.

Der von Uns verordnete Præsident soll behörig verpflichtet werden, auch, dieser Ordnung nach, das ganze Gericht dirigiren, nicht weniger alles und iedes, was bey der Expedition, an Befehlen, Citationen und andern Ausfertigungen, auch sonst vorfället, unterschreiben, und erhält das Appellation-Gerichts-Siegel, mit welchem Mir selbiges versehen, zu seiner Verwahrung.

Scheilt die Acta unter die Referenten und Correferenten aus,

So soll auch selbiger die zum rechtlichen Ver- spruch abgesetzte Acta unter die Referenten und Correferenten, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit derer Sachen, auch daß diejenigen, welche sie vorhin gehabt, selbige weder bey der Leuterung, noch Ober-Leuterung, wieder zur Relation befehlt.

Kommen, austheilen, iedoch, weiln die adelichen Räthe sonst nur zum Correferiren gezogen werden sollen, dagegen unter selbigen alleine, nach der Reihe die vor kommenden Schrifften, Berichte, Leuterungen und dergleichen Sachen, welche zu denen im Appellation-Gerichte rechtshängigen Sachen gehören, und hiebvor bey der Landes-Regierung eingereicht und resolviret worden, zur Relation vertheilen, Die zu denen mündlichen Verhören, Commissionen und Besichtigungen erforderliche Deputirten ernennen, bey vorfallen den casibus dubiis, und wo sich Unsere Räthe eines Erkäntnisses nicht vereinigen können, die Umfrage halten, eines ieden Rath's Votum und Rationes genau ponderiren, iedoch nach denen Majoribus concludiren. Wenn aber gleiche Stimmen verhanden, derselben per votum decisivum den Ausschlag geben, bey welchem es dann auch sein Verbleiben haben soll, es wäre denn, daß einer oder der andere, seines Bedenkens halber, erhebliche und rechtmäßige Ursache hätte, oder wichtige, Land und Leuthe angehende, oder anderen beschwerlichen Folgerungen unterworffene Sachen vorkämen, und die Stimmen hierüber gleich wären, als welchenfalls an Uns zu Unserm Geheimen

ernennet die
Deputirten
bey denen
Verhören,
hält die Um-
frage,

giebet bey Pa-
riät der
Stimmen
den Aus-
schlag.

6 Appellation - Gerichts-

In wichtigen Fällen soll Bericht erstattet werden.

President und Räthe sollen sich allhier wesentlich aufhalten.

Erster soll ohne Unsern Vorbewußt und Urlaub nicht verreisen, noch dergleichen denen Räthen noch dergleichen denen Räthen indistincte verstatte.

In des Präsi-
dis Abwesen-
heit führet der vorsitzen-
de Rath das
Directorium,

men Consilio, nebst Benfügung derer Acten, Protocolli und des Præsidenten Voti, ausführlicher Bericht erstattet, und hierauf Unsere Resolution oder Decision erwartet werden soll.

Da auch dieses Unser Appellation - Gericht von nun an ein Judicium ordinarium & perpetuum seyn, und eben zu dem Ende Præsident und Räthe sich allhier wesentlich aufhalten sollen, damit die, inhalts dieser Unserer Ordnung gesetzte Sessiones, sonder allem Abbruch, richtig gehalten, und die vorfallende Processe beschleuniget werden mögen; Alß soll der Appellation-Gerichts-Præsident, sonder Unsern Vorbewußt und Urlaub, nicht verreisen, noch auch dergleichen denen Räthen über Zwei Monath des Jahres, inclusive obberührter Leipziger Meß-Zahl-Wochen, verstatten, worben iedoch derselbe die Vorsichtigkeit zu gebrauchen hat, daß das Collegium, so viel möglich, auf ieder Bank mit Fünf- und also zusammen mit Zehn Räthen, besetzt bleiben, auch der Verspruch derer Sachen nicht aufgehalten werden möge.

Dafern aber der Appellation - Gerichts-Præsident mit Unserer sonderlichen Erlaubniß verreisen, oder in Unseren Geschäften abwesend seyn, oder wegen zugestossener Unpaßlichkeit und Lei-

Leibes-Schwachheit, diesem seinem Amt fürzustehen, gehindert werden dürfte, soll an dessen statt der vorsitzende Rath das Directorium führen, auch, in dessen Abwesenheit, das Appellation-Gerichts-Siegel in seine Gewahrsam bekommen, und mittler Zeit alles und jedes expediren, was, dieser Unserer Ordnung gemäß, dem Präsidenten zu thun, obgelegen und gebühret hätte.

Von denen Appellation-Räthen.

Unsere Appellation-Räthe werden gleicher Gestalt behörig verpflichtet, auch sollen die Räthe von beyden Lateribus, diejenigen Sachen, welche ihnen von dem Präsidenten, oder, wenn dieser nicht zugegen, von dem vorsitzenden Rath zugetheilet werden, wechselsweise, jedoch mehr nicht als eine auf einmahl, referiren, und die bürgerlichen Räthe die beschlossenen Urthel, samt Rationibus decidendi, absfassen.

Damit aber bei Sententiis definitivis, und zwar sowohl in causis immediatis, als devolutis, desgleichen bei Interlocutoriis mixtis wohunter auch die Erkäntnüsse über wichtige Litis-

Wie es bey
Sententiis de-
finitivis & in-
terlocutoriis
mixtis zu hal-
ten.

con-

contestationes, und, wo es der Præsident sonst vor rathsam zu seyn erachtet, mit zu verstehen, die Sachen mit allen darzu dienlichen Umständen und Beweis-Gründen desv mehr eingesehen und erwogen werden, mithin einem ieden, ohne Ansehung der Person, oder einige andere Absicht, gleichmäßige Justiz wiedersfahren möge; So soll von dem Præsidenten, in solchen Fällen, sowohl ein Referent als Correferent ernemet, von beyden-dasjenige, was in der Sache ergangen, extrahiret, daraus von dem Referenten deutlich und distincte referiret, bey der Relation der Status causæ præmittiret, die Klage, Einlassung, Haupt-Documenta, Interlocute, Zeugen-Aussagen, Endes-Præstationes und übrige Beweisthümere, welche zu der Sache rechtlichen discussion etwas behtragen, abgelesen, von dem Correferenten, wenn er etwas bey der Relation zu erinnern findet, während der vrselben, angezeigt, und hierauf das Urthel secundum vota abgefasset, von dem Referenten aber die Rationes decidendi elaboriret und solche ad Protocollum eingereicht, die ex Actis gefertigte Extraete hingegen in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Bey

Was Refe-
rent und Cor-
referent vor
und bey der
Relation zu
beobachten.

Der Referent
soll die Ratio-
nes decidendi
selbst ferti-
gen.

Bey dem Votiren selbst aber soll ein ieder Rath, und zwar einer nach dem andern, wechselseitig nach denen Bänken, seine Meynung und Gutachten, mit Anzeigung rechtlicher Motiven und Ursachen, ausführlich, verständlich und schlüsslich vermelden, und keiner dem andern, weil er votiret, einreden, sondern einander wohl aus hören, und wird jedes Votum von dem zum Protocolliren verpflichteten Secretario umständlich und ausführlich niedergeschrieben.

Es sollen auch künftig Unsere adeliche Appellation-Räthe, und zwar nach der Reihe, diejenigen Sachen, welche zu denen im Appellation-Gerichte rechtshängigen Processen gehören, und hiebevor bey Unserer Landes-Regierung eingereicht und resolviret worden, nunmehr aber unmittelbar bey Unserm Appellation-Gericht zu übergeben sind, referiren, die hierauf gefertigten Concepte vor erfolgter Mundirung signiren, und die an Uns zu Unserm Geheimen Consilio zu erstatten habende Berichte selbst concipiren, nicht weniger der Præsident und sämtliche Räthe, bey Sachen, welche deren Freunde und Anverwandte angehen, oder worinne sie vormahls als Advocaten bedient, oder dem Parthen sonst

Was bey
Votiren in
Obacht zu
nehmen.

Rationes Vo-
ti.

werden um-
ständlich nie-
dergeschrie-
ben.

Die Räthe
referiren die
einkommenden
Schriften nach der
Reihe.

Signiren die
Concepte.

Concipiren
die Berichte,
treten in Sa-
chen, so die
Ihrigen an-
gehen, sc. abe-

B bey-

behrathig gewesen, wenn es zum Vortrag kom-
fönnen keine met, abtreten, auch gar keine Tutelen und Cu-
Tutelen und Curatelen ü- ratelen übernehmen, sondern vielmehr der bereits
bernehmen. aufhabenden sich gänzlich entschlagen.

Mündliche Verhöre bey neuen Klagen und *deren Abwartung,* Diejenigen Räthe, welche zu denen bey neuen Klagen, inhalts Unserer verbesserten Gerichts-Ordnung, eisfallenden mündlichen Verhören von dem Präsidenten deputiret werden, haben sich alles Fleisches dahin zu bestreben, daß durch eif- rige Pflegung der Güte, samt Einsicht in die Materialia, vielen sonst langwierigen und kostba- ren Processen abhelfliche Maafe gegeben werde.

Kennen auch in progressu litis, wann sie es derer Sachen Be- schaffenheit und derer litigirenden Parthenen met werden. Worben Unseren Präsident und Räthen frey verbleibet, so, wie gleich anfänglich, also auch mündliche Vorbeschiede und Verhöre zu reassu- miren, die Interessenten in pleno fürzulassen, und gütlich auseinander zu setzen.

Behutsam- teit so bier- bey zu ge- brauchen. Jedoch ist hierbey folche Behutsamkeit vor- zukehren, damit nicht, besonders auswärtige und entfernte Parthenen, in schweren Aufwand und Unkosten gestürzet, oder auch hiermit von einem oder dem andern Parth die Rechts-Sa- chen

chen vorsätzlich und gesließtlich verschleift werden.

Da auch die Ertheilung derer Commissorialien und Requisitorialien zu Abhörung derer Zeugen, samt vorfallenden Besichtigungen, denen Klägern und Beklagten öfters beschwerlich und kostbar fallen will, können Wir geschehen lassen, daß, unter vorhergedachter discretion, die bei denen Beweisen und Gegen-Beweisen, oder sonst angegebene Zeugen vor Unserm Appellatiōn-Gericht, in Gegenwart eines hierzu deputirten Rath's, sowohl summarisch als ad Articulos, von einem derer Secretarien abgehöret, und deren Aussage in einen Rotulum gebracht werden.

Die von dem Præsidenten an die Rāthe ausgetheilten Acta werden in der Ordnung, wie sie solche überkommen, so viel möglich, referiret, und wird selbigen zur Relation in geringen Sachen eine 14tägige, in wichtigen aber eine 4. wöchentliche Nachsicht, welche unter den Referenten und Correferenten gleich einzutheilen, verstattet. Immassen denn auch die hierauf abgefaßten Urthel, welche sogleich nach geendigter Session, mit Benbehaltung des zeithero gewöhnlichen Urthels-

Von Ertheilung derer Commissorialien und Requisitorialien.

Abhörung derer Zeugen vor dem Appellatiōn-Gerichte.

In was für Ordnung die ausgetheilten Acta zu referiren.

Publication derer abgefaßten Urthel.

Styli, zu concipiren, und des nächsten Sitz-Tages darauf in pleno abzulesen sind, bey diesem Unserm Appellation-Gericht, wie unten mit mehrern enthalten, publiciret, und die hierwieder interponirte Leuterungen und Ober-Leuterungen von selbigem lediglich angenommen oder rejicriet werden.

Was die Räthe binnen währenden Sessionen zu observiren haben.

Binnen währenden Sessionen sollen Unsere Räthe keine Acta lesen, Rationes decidendi oder Urthel absassen, oder sich ohne Noth abrufen lassen, noch vor geendigter Session aus dem Collegio gehen, vielmehr auf dasjenige, was referiret wird, genau acht haben, damit, wenn es zum votiren kommt, selbige ihre Meinung mit erforderlichen Rechts-Gründen pflichtmäßig ad Protocollum geben können.

Was für Secretarien zu dem Appellation-Gericht zu verordnen.

Erster Secretarius soll das Protocoll halten,

Wollen Wir zu diesem Unserm perpetuirlichen Appellation-Gericht Drey besondere Secretarien verpflichten lassen, Und soll der Erste bey denen Vorträgen, Resolutionen und Ver-

Versprechen ein richtiges deutliches und umständliches Protocoll halten, darbei iedesmahl die Præsenten, den Referenten, die Sachen, nebst der Numer, und das Urthel annotiren, nicht weniger die von denen Räthen aufgesetzte Status causæ, Rationes decidendi und Extracte aus denen Actis colligiren, selbige in besondere Volumina bringen, auch, wann es zum Votiren kommt, eines ieden sein Votum cum rationibus protocolliren, über Unsere einlauffende gnädigste Rescripta, samt deren Expedition, eine besondere Registranda halten, nicht weniger die anbefohlene wöchentliche Specificationes über die resolvirten und abgeurthelten Sachen fertigen und gehörigen Orths übergeben, auch sonst alles thun und treulich beobachten, was ihm von dem Præsidenten, als von welchem sämtliche Secretarii, Registrator, Acten- Inspector, Copisten, Aufwärter und Bothen ihre dependenz haben, oder, in dessen Abwesenheit, dem vorsitzenden Rath, von Unserwegen anbefohlen werden dürfste. Immaßen denn auch allerseits Subalternen denen übrigen Räthen gebührenden Respect erweisen, und ihnen in allen zur Expedition gehörigen Berrichtungen willigst und ohnweigerlichst an Hand gehen sollen.

B 3 Der

über einlaufende Rescripta und deren Expedition eine besondere Registranda fertigen,

die wöchentlichen Specificationes besorgen,

gesamte Cansley hat von dem Præsidenten ihre Dependenz.

Wie sich solche gegen übrige Räthe zu verhalten.

Amt und
Berrichtung
des andern
Secretarii.

Citationes
sollen nicht
einzelne zum
Signiren ge-
bracht wer-
den.

Das anbe-
sohlne ist so-
fort und ohne
Anstand zu
expedieren.

Was bey
Production
derer Docu-
menten
wahrzuneh-
men.

Der nach ihm folgende Secretarius soll so, wie biszanhoro bey Unserer Landes-Regierung beschehen, bey dem Vortrag derer eingelauffenen Schrifften und Berichte gegenwärtig seyn, auf die ertheilten Resolutiones, welche von dem protocollirenden Secretario gleicher gestalt deutlich und umständlich zu registriren sind, aussertigen, die angegebenen Rescripta, Commissoriales, Requisitoriales, Compulsoriales, Dilationes, Citationes, und was sonst in Processualibus vorfallen dürfste, concipiren, solche, und zwar die an die Partheyen gehende Citationes nicht einzeln, sondern zusammen, vor erfolgtem mundo, dem Referenten zum Signiren bringen, auch das anbefohlene, ohne derer litigirenden Partheyen Anregung, Sollicitiren oder Ablösung zu erwarten, sonder allem Anstand, dergestalt expedieren und befördern, damit die Concepce bey nächstens Sitz-Tag iedesmahl zum Signiren gelangen mögen. So hat auch selbiger die von denen Partheyen producirten und reproducirten Urkunden in gerichtlichen Beschluss und Verwahrung zu nehmen, die hierüber erforderlichen Registraturen ad Acta zu verfertigen, die Documenta selbst aber in ein besonderes Buch einzutragen, und sel-

selbige, nach geendigtem Verspruch, gegen Zurücklassung vidimirter zum Aeten genommener Abschriften, an die Producenten hinwieder auszuhändigen, nicht weniger, an wen die Extradition geschehen, in obgedachtes Buch mit Fleiß zu notiren.

Der Dritte und letzte Secretarius aber soll sowohl bey denen mündlichen Verhören, als bey denen Commissionen, Abhörungen derer Zeugen, vorfallenden Besichtigungen, und wo es sonst nothig, ein richtiges Protocoll führen, darinne, was pro & contra vorkommet, und zur Sache gehörig ist, umständlich anmercken, solches denen Partheyen hinwieder vorlesen und unterschreiben, die Vergleiche, Compromisse, Gezeugnisse, Besichtigungs-Registraturen, und alle andere hieben vorfallende Expedienda, nach dem Inhalt des gehaltenen Protocolls, genau verfassen, auch in gewöhnliche Form bringen, und solche, vor erfolgter Aussertigung, dem deputirten Rath zum Durchsehen und Signiren einreichen. Wobei Wir zugleich verordnen, daß ein Secretarius den andern in seinem Amte und Berrichtungen subleviren, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände und Falle, selbige immittelst versehen soll.

Expedition
und Berrich-
tung des
Dritten Se-
cretarii.

Ein Secre-
tarus soll den
andern suble-
viren.

Und

Und wie Wir zu diesen vorherbeschriebenen Secretarien geschickte, erfahrene, und zu solchen Aemtern gnugsam qualificirte Personen ordnen und bestellen zu lassen, nicht ermangeln werden; Also versehen Wir Uns auch zu selbigen, es werden auf den sich dieselben samt und sonders ihrer Gebühr erinnern, und hierbei anders nichts thun und unternehmen, als was ihr Amt und Pflicht erfordert und mit sich bringet. Besonders aber befehlen Wir denenselben, krafft dieser Unserer Ordnung, daß sie täglich, so vor- als nachmittags, und zwar früh von 7. Uhr an bis um 12. Uhr, und nachmittags von 3. bis um 6. Uhr,

Wenn solche in der Expedition erscheinen und wie lange sie all da verbleiben sollen. Wenn solche in der Expedition erscheinen und wie lange sie all da verbleiben sollen. sich in ihren Expeditionen einfinden, und das anbefohlene darinne treulich verrichten, auch ohne dringende Noth nichts dringende Noth nichts mit sich nacher Hause nehmen und daselbst concipiren sollen.

Wie sich sämtliche Secretarien in ihrem Amte zu verhalten haben. Es sollen sich auch diese Unsere Appellation-Gerichts-Secretarii aller Correspondenz, Agent-schafsten und Sollicitaturen, sowohl selbst, als durch die Ihrigen, gänzlich enthalten, von niemanden einiges Geschenk noch Gabe nehmen, alles und iedes, was bey dem Gerichte resolviret oder abgeurthelt wird, geheim und verschwiegen halten, davon, sonder Unser's Præsidentens oder vor-

vorsitzenden Rath's Bewilligung, einige Abschriften, ohne von Compulsorialien, Executorialien, oder Requisitorialien, nicht geben, noch iemand die Concepce lesen lassen, oder sonst einige schriftliche oder mündliche Anzeige davon thun, und dieses alles sub poena infamiae & remotionis ab officio, auch haben selbige die gehaltenen Protocolle und Registranda dergestalt zu verwahren, damit nicht die Resolutiones und Urthel vor der Zeit, oder die Referenten, wie biszanhero geschehen, selbst ausgefundschaftet werden.

geordnete
Strafe, wer
hier wieder
handelt.

Protocolle
und Regi-
stranda sind
wohl zu ver-
wahren.

Bon dem Registratore und Bothenmeister.

Der zu Unserm Appellation - Gericht verpflichtete Registrator soll über sämtliche sowohl rechtshängige als abgethanen Sachen die Inspektion und Aufsicht haben, und hierüber ein richtiges Repertorium halten, damit Unsere Präsident und Räthe dererselben, auf Erfordern, sonder Anstand und Zeit-Verlust, habhaft werden können. So soll auch selbiger über die zur Güte und Recht angesezten Tagefahrten ein ordentli-

Der Registra-
tor soll ein
richtiges Re-
pertorium
halten.

C hes

die sich ange-
benden Par-
theyen und
Anwälde
richtig regi-
strieren.

Die zu denen
einfallenden
Terminen ge-
hörige Acta
und Formalia
dem Acten-
Inspectori
auszuhändi-
gen,

was von
denselben,
wenn in de-
nen Sachen
abgesetzt
worden, zu
beobachten.

Amt und
Berrichtung
als Bothen-
meister.

ches Termin - Buch halten, und die sich angeben-
den Partheyen oder Anwälde darein registrieren,
nicht weniger bey denen einfallenden Terminen
die Formalia mit denen darzu gehörigen Acten,
dem Acten - Inspectori, welcher solche iedesmahl
in ein besonderes Buch einzuschreiben hat, aus-
händigen, solche, wenn von denen Partheyen ab-
gesetzt worden, wieder im Empfang nehmen,
und, mit Bemerkung des Tages, eintragen, so-
dann über die zum rechtlichen Verspruch abgesetz-
ten Sachen eine ordentliche Registranda halten,
und selbige dem Præsidenten oder vorsitzenden
Rathe zum Austheilen derer Acten unter die
Referenten zustellen.

Dieweil auch der Appellation - Gerichts-
Registrator bey diesem seinem Amt die Bothen-
meister-Stelle ganz wohl mit besorgen und ver-
treten kan; So soll derselbe alle einkommende
Briefe annehmen und præsentiren, nicht weniger
bey denen, wo es auf ein fatale ankommt, die
Stunde pflichtmäßig bemercken, solche insgesamt
in eine richtige Registranda bringen, und solche
bey denen Sessionen Unsern Præsident und Rä-
then zustellen, die Bothen behörig abfertigen, die
Siegelung derer Befehle und anderer Ausferti-
gung.

gungen, wobei ihm der Aufwärter hülftliche Hand zu leisten hat, besorgen, und sodann solche an den Sportul-Einnehmer auszuhändigen, auch hierbei alles andere beobachten, was einem Be-thenmeister zu thun oblieget.

Bon dem Acten-Inspectore.

Der Acten-Inspector, welcher behörig zu verpflichten, soll, nach Vorschrift Unserer Appellation-Gerichts-Tax-Ordnung, alle und iede bei selbigem ein kommende Sportuln und Gebühren, sie haben Mahmen wie sie wollen, einnehmen, darüber richtige Rechnung halten, und solche Monathlich ablegen, auch sothaner Einnahme halber eine Caution an 400. bis 500. Thlrn. bestellen, welche entweder durch Immobilia, wobei iedoch alle erforderliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, oder durch sichere Bürgen, oder aber durch Einlegung eines Steuer-Scheins, worinnen die causa debendi exprimiret, gemacht und ange nommen werden mag. So soll auch derselbe über die angesezten Termine ein richtiges Tage-Buch halten, und wenn solche einfallen, die Acta und Formalia von dem Appellation-Gerichts-Regis tra-

Dem Acten-
Inspectori
wird die Ein-
nahme derer
Sportuln aus-
vertrauet,

hat dieser-
halb Caution
zu bestellen.

Amt und
Berrichtung
als Acten-
Inspector,

gistratore abfordern, deren Empfang, mit Specificirung derer Voluminum, einschreiben, und solche die Versez-Zeit über unter seiner Inspection und Obsicht behalten, nach Verfluß derselben aber sich von denen Advocaten, was vor Volumina zum Verspruch nöthig, anzeigen lassen, dieselben besonders zusammen binden, und sodann selbige insgesamt dem Registratori zustellen, und dieses behörig im Tage-Buche anmercken lassen.

Und wie eines Acten- Inspectoris Pflicht und Schuldigkeit vornehmlich dahin gehet, daß der selbe auf die Acta genaue Aufsicht habe, auch die einflommenden Sätze, mit Anmerckung des Tages und Stunde, richtig präsentire, nicht weniger und wann solche von denen Copisten mundiret, ad Acta nehme;

Also sollen auch alle und iede Advocaten in der ordentlichen Versez-Stube, oder anderen hierzu angewiesenen Orthen, und nirgends anders, und zwar von Mund aus in die Feder verfahren, die Acta aber nicht in die Häuser tragen oder durch die Thrigen bringen lassen, sondern, so oft sie deren benötiget, solche von dem Acten- Inspector abfordern, und demselben, bei Aufhebung der Expedition, zu seinen Händen wieder einliefern,

*soll die Sache
richtig præ-
sentiren.*

*Einbringen
von Mund
aus in die
Feder.*

*Acten sollen
nicht in die
Privat- Häu-
ser getragen
werden.*

fern, und wer hierwieder handelt und dessen über-
führt wird, soll von Unseren Präsident und Rä-
then dieserhalb mit 5- und, nach Besinden, mehr
Thalern Strafe angesehen werden.

Bestrafung
derer, die
hierwieder
handeln.

Daferne aber die Wichtigkeit und Weitläuff-
tigkeit der Sache die Verabfolgung derer Acten
ex Judicio und der Acten-Inspection erheischen
dürfste, sollen die Advocaten hierum bey Un-
serm Appellation-Gericht ansuchen, und hier-
auf, nach Besinden, mit Resolution versehen
werden, sodann aber die überkommene Acta in
ein besonderes Buch, welches der Acten-Inspector
zu halten schuldig, mit Bemerkung des Tages,
einschreiben, und solche, nach Verfluß der ihnen
nachgelassenen Zeit, sonder Aufenthalt, zur In-
spection wieder zurück geben, damit der Gegen-
part an dem rechtlichen Einbringen und Verfah-
ren, binn denen dießfalls geordneten Tagen,
nicht verkürzet werde, wie denn auch dieses Buch
der Acten-Inspector monathlich Unserm Präsi-
dent zu überbringen, nicht weniger die in der
Verordnung vom 10. Januarii 1716., wegen
verschleißten rechtlichen Verfahren derer Advo-
caten, anbefohlene Specification zu überliefern
hat, damit hieraus die Saumseligkeit derer

Wann und
wie die Ver-
abfolgung
der Acten zu
gestatten.

Was hierbei
der Acten-In-
spector zu be-
obachten.

Bestätigung
des Mandat
de anno 1716.
wegen ver-
schleißten
rechtl. Ver-
fahrens.

Advocaten wahrgenommen, und selbiger, denen ausgelassenen Mandatis, Ordnungen und Anschlägen nach, Ziel und Maße gesetzet werde.

*Bon Hef-
tung und Fo-
liirung derer
Formalien.*

Dieweil auch durch die bisanhero unterbliebene Foliirung derer Formalien, samt Hefstung derer Acten, bey denen rechtlichen Verfahren, viele Unordnung eingerissen, auch öfters die Legitimationes, Vollmachten, Tutoria, Catoria, Actoria und Syndicata, wieder Unsere erläuterte Gerichts-Ordnung, nicht bey dem ersten Sach, produciret, vielmehr bey dem andern und dritten Sach, ja wohl gar allererst nach absolvirten rechtlichen Verfahren, bey Hefstung derer Acten, nachgebracht, hiermit aber vieler unnothiger Streit und Zank erreget, und wieder Unsere Verordnung strafbar gehandelt worden;

*Ohne Legiti-
mation soll
nichts ad A-
cta genom-
men und præ-
sentiret wer-
den.*

So soll der Acten- Inspector ohne producirte Legitimation, nichts ad Acta nehmen und præsentiren, die einkommenden Säze auch, so bald solche von denen Copisten ad Acta geschrieben worden, desgleichen die Legitimationes und ad Acta gegebene inducta, nicht weniger die relationes nunciorum, sofort einhefsten und foliiren, und, wenn ein Volumen auf 400. Blätter, mehr oder weniger, angewachsen, solches durch den Cantz-

*Volumina A-
ctor. an 400.,
mehr oder
weniger,
Blättern, sol-
len eingebun-
den werden.*

Canzley-Buchbinder in Pappeln einbinden lassen,
die diesfalls erforderlichen Kosten aber von denen
Partheyen einbringen. So viel aber die Ent-
richtung derer gesamten Sportuln, wie solche
Nahmen haben mögen, und in Unserer Appella-
tion-Gerichts-Tax-Ordnung sub o. & d. um-
ständlich beschrieben, anbetrifft, sollen solche vor
Verabsfolgung derer Acten und Präsentirung de-
rer rechtlichen Einbringen, von denen Anwältern
erleget werden, auch ist der Acten-Inspector, da-
fern er iemand, sonder deren vorgängige Bezahl-
lung, ad Acta lassen, oder das rechtliche Verfah-
ren registiren, oder die gesiegelten Expeditiones
aushändigen würde, dafür selbst zu haften schul-
dig und gehalten.

Die rechtlichen Einbringen werden von denen
verpflichteten Copisten ad Acta geschrieben, und
soll der Acten-Inspector das Nachschreiben un-
ter selbige vertheilen, dabei aber, so viel möglich,
Gleichheit halten, daß keiner vor dem andern
prägraviret werde. Auch hat der Acten- In-
spector dasjenige, was vor das Nachschreiben
derer Copisten geordnet, mit unter denen Spor-
tuln von denen Partheyen zu erheben, und tren-
lich zu berechnen.

Sportuln sind
vor Verab-
folgung de-
rer Acten zu
erlegen,

dafür soll, im
wiedrigen
Fall, der A-
cten- Inspe-
ctor haften.

Bom Nach-
schreiben de-
rer Copisten.
Die Ausstbe-
lung beschie-
het vom A-
cten - Inspe-
ctore,
soll hierbei
Gleichheit
halten.
Nachschrei-
be- Gebühren
sind unter de-
nen Sportuln
zu verrech-
nen.

Bon

Bon denen Appellation-Copisten.

Zwey Copisten werden denen Secretariis zugeordnet,

die übrigen verrichten das Nachschreiben, müssen auch denen erstern assistiren.

Wiederholung dessen, was bey denen Secretariis verordnet.

Subalternen sollen ihre Pflicht beobachten, zu gesetzter Zeit in denen Expeditionen sich finden lassen,

Sollen Wir zu diesem Unserm Appellation-Gericht Acht Copisten verpflichten lassen, von welchen Zwey denen Secretarien zum copiren, mundiren, und wozu sie sonst erforderd werden, zugeordnet, die übrigen aber zu Nachschreibung derer rechtlichen Einbringen gebrauchet werden sollen, iedoch sind die letztern auch schuldig und gehalten, bey derer Secretarien Expeditionen die vorfallende Arbeit fördern, und besonders die Citationes mundiren zu helfen. Worben Wir alles dasjenige, was bey denen Secretariis, sub poena infamiae & remotionis ab officio, umständlich und weitläufig verordnet worden, auch bey dem Registratore, Acten-Inspectore und Copisten wiederholen, und einen jeden darauf und auf sein Amt und Pflicht verweisen, damit es dieser Unserer Ahndung oder andern harten Bestrafung nicht bedürffe, wie denn auch selbige sich iedesmahl in denen, bey denen Secretariis geordneten Stunden vor- und nachmittags, zu rechter Zeit in der Expedition finden

finden lassen, das Nachschreiben getreulich und besten Fleiſes verrichten, auch binnien währenden Sessionen Unserſ Præſident und Räthe, ſich alles Einlauffens in die Gerichts-Stube enthalten sollen.

Und wie ſämtliche Secretarii und übrige Subalternen ſich Unserſ Præſidentens Anordnung gemäß zu verhalten, und ſelbigem allen ſchuldigen Gehorsam zu erweisen haben; Also ſoll auch keiner dererſelben, ohne daffen Vorbewuſt und ſonderliche Erlaubniß, aus der Expedition bleiben, noch weniger aber verreisen, ſondern es ſind ſelbige ſchuldig und gehalten, bei vorfallenden dringenden Reisen, um Urlaub gebührend anzuſuchen, und darob Bescheid zu gewarten.

binnen wäh-
renden Sessio-
nen ſich des
Einlauffens
in die Ge-
richts-Stu-
be enthal-
ten,

sich der An-
ordnung des
Præſidenten
gemäß zu
verhalten,

ſonder Ur-
laub daffel-
ben nicht
wegbleiben
noch verrei-
ſen.

Bon dem Fiscal und seinem

DID 940
SBA

Amte.

Es ſoll auch zu diesem Unserm Appellation-Gericht ein ordentlicher Fiscal gebührend verpflichtet und verordnet werden, welcher wieder alle die, ſo denen ergangenen Mandaten, Ordnungen und Erkāntmüssen nicht pariren, und derowegen

Des Fiscals
Amit und
Verrichtung,

D gen

26 Appellation - Gerichts-

soll die eingehenden Buße quartaliter berechnen,

dieserhalben eine Caution, an 200. thlen. bestellen, ist Sportul-frey, bekommt tertiam partem, erhält Nachricht von denen dictirten Strafen.

gen poen-fällig seyn, oder auch sonst strafbar erachtet worden, verfahren, die verwürckte Buße einbringen, und solche quartaliter berechnen soll, und hat dieser gesetzte Fiscal, wegen Einbringung und Berechnung angeregter Strafen, eine Cau-tion von 200. Thalern zu bestellen, ist aber auch, bey diesen seinen fiscalischen Klagen, allenthalben Sportul-frey, und erhält loco Salarii den dritten Theil derer eingetriebenen Geld-Strafen, auch wird selbigem, wenn und so oft ein- oder die an-dere Strafe dictiret, von dem protocollirenden Appellation - Gerichts - Secretario oder Regi-stratore behörige Nachricht ertheilet.

Vom Aufwärter.

Des Aufwärters Amt und Berrichtung,

soll die Referenten nicht bekannt machen.

Der Appellation - Gerichts - Aufwärter, welcher behörig zu verpflichten, soll täglich in den oben verordneten Stunden vor- und nach-mittags fleißig aufwarten, bey denen Sessionen und sonst das Einlauffen derer Parthenen in die Gerichts-Stube und Expedition verhindern, die Acta, welche derselbe Unsern Präsident oder Räthen nach Hause trägt, niemand weisen, noch den Referenten bekannt machen, was er bei Unserm Appel-

Appellation - Gericht erfähret, treu und verschwiegen halten, kein Geschenk noch Gabe nehmen, alles, was ihm anbefohlen wird, treulich verrichten, auch alles thun und beobachten, was einem Aufwärter sonst zustehet und gebühret, und dieses alles bei Vermeidung harter und ohn-ausbleiblicher Bestrafung.

Bon denen Bothen.

Möllen zu Bestellung derer Citationen, Sechs Bothen, welche lesen und schreiben können, verpflichtet werden, welche die Ladungs-Briefe und andere Processualia, denen Partheyen, Advocaten und Anwälden, entweder selbst insinuiren, oder, daß solches von andern zum Appellation-Gericht verpflichteten Bothen aus dem, dem Parth zunächst gelegenen Orth geschehe, gebührend besorgen, auch hierbei alles dasjenige, was diesfalls in der erläuterten Process- und Gerichts-Ordnung vorgeschrieben zu befinden, wahrnehmen sollen. Es wäre denn, daß die Partheyen die Citationes selbst zu bestellen, als welches ihnen zu allen Zeiten nachgelassen, übernehmen wolten, jedoch sind sie, auf solchen Fall, wie die

Anzahl der
Bothen,

verrichten
die Insinua-
tion entweder
selbst, oder
durch andere
zum Appella-
tion-Gericht
verpflichtete
Bothen.

Partheyen
können auch
die Citatio-
nes selbst be-
stellen,

Sollen aber
die Iasnuati-
on bey Stra-
fe ad Acta do-
ciren.

Insinuation geschehen, vor dem Termin, bei
5. Thlr. Strafe, ad Acta zu dociren schuldig.

Von denen Advocaten.

Von denen
Advocaten
und ihrem
Officio.

Werden auf
ihre Amts-
Pflicht ge-
wiesen,

Die derer Ad-
vocaten hal-
ber ergange-
ne Mandata,
Anschläge,
Ordnungen,
sc. werden
nochmahls
bestätigt.

Bestrafung
derer, so hier-
wieder han-
deln.

Dieweil auch die Wichtigkeit derer bey Unserm Appellation-Gericht vorfallenden Lehren- und andern Sachen eine besondere Geschicklichkeit, Einsicht und Erfahrung derer Advocaten erfordert; Als wollen Wir diejenigen, so bey diesem Appellation-Gericht hinführro practiciren werden, auf ihre Amts-Gebühr und schwere Pflicht, auch alles dasjenige, was wegen derer Advocaten und Procuratoren in Unseren Landes-Gesetzen, Process- und Gerichts-Ordnungen, Mandatis, Decretis und Anschlägen, als welche insgesamt, so weit solche nicht verändert worden, zu genauer Observanz, Krafft dieses, anhero wiederholet werden, verordnet zu befinden, hiermit ernstlich verweisen, auch zugleich befehlen, daß sie ihre Obliegenheit genau und wohl bedencken, und sich allenthalben der gestalt bezeigen mögen, wie sie es gegen Gott und Uns zu verantworten sich getrauen, damit nicht Unser Appellation-Gericht, bey wiedriger Aufführung, selbige mit Verwar-
nung

mungen, Vorhaltungen, und Geld-Strafen anzusehen, Wir selbst aber solche à praxi zu suspendiren, zu removiren, oder auch sonst mit anderer nachdrücklicher Strafe zu belegen, genöthigt werden mögen; Also soll auch von sothannen Advocatis einer als Advocatus pauperum verpflichtet werden, und die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren diessfalls geordnete Emolumenta genießen, von denen Armen selbst aber, inhalts der erläuterten Process- Ordnung Tit. I. §. 12. pendente Processu, und bis zu dessen Austrag, keinen Sold noch Gabe nehmen.

Insgesamt aber sollen die Advocati ihrer Principalen Nothdurft kürzlich, deutlich und geschickt, mit Beziehung auf die Acta, so bey vorigem Richter oder sonst ergangen, samt ordentlicher allegirung derer foliorum, binnen denen zum Absetzen geordneten Tagen, einbringen, keiner den andern hierunter conniviren und nachsehen, sich mit mehrern Processen, als sie bestreiten können, nicht belegen, aller Anzüglichkeiten und Weitläufigkeit, unmüthen Geschwätzes und Verzögerung enthalten, in der ordentlichen Verfz-Stube von Mund aus in die Feder gebührend verfahren, die rechtlichen Gesäze mit Tauff-

Der Armen-
Advocat soll
verpflichtet
werden.

Derer Advo-
caten Oblie-
genheit.

D 3 und

und Zunahmen unterschreiben, in selbige, wenn sie einmahl eingebracht, præsentiret, und von den verpflichteten Copisten ad Acta geschrieben worden, nichts ad marginem schreiben, noch darinne corrigiren, aussstreichen und radiren, die Parthenen, wieder welche ein ieder rechtlicher Satz gerichtet, bey denen Formalien mit Mahmen nennen, und seine Qualitat, wie er in Judicio und Process erscheinet, deutlich exprimiren, über die producirtten Urkunden richtige Registratur ad Acta fertigen lassen, und solche, ehe und bevor hiervon vidimirte Abschrift ad Acta genommen worden, nicht wieder zurück nehmen, zu rechter Zeit um Termin ad ulterius procedendum, desgleichen um Commissoriales, Compulsoriales, Requisitoriales, und was sonst nothig, ansuchen, solche behörig ablösen, und durch Production einer beglaubten Abschrift von den ergangenen Rescriptis und darauf gefertigten Registratur, die Insinuation ad Acta docieren, nach geendigten Sessionen nicht in die Appellation-Gerichts-Stube, um etwa den Referenten, oder den Inhalt eines Urthels und Resolution zu erkundigen, lauffen, und in summa alles und iedes, was hierbey und sonst Unsere Lan-

Landes-Gesetze, Appellation- auch Process- und Gerichts-Ordnungen, emanirte Mandata, Anschläge und Verordnungen erfordern, bey Vermeidung derer darauf gesetzten und anderen Strafen, alles Fleißes thun und beobachten.

Was für Anwälde bey diesem Appellation-Gerichte zu admittiren.

Sollen auch bey diesem Unserm Appellation-Gerichte keine andern Anwälde, als die sich ad Praxin behörig legitimiret, zugelassen werden, welche sich, gegen Erhaltung derer in Unserer Tax-Ordnung gesetzten Anwaldschafsts-Gebühren, und was pro audienda Sententia verordnet, bey denen aufgetragenen Sachen, in denen anberaumten Terminen, mit gnugfamer Vollmacht richtig angeben, die sämtlichen Fatalia Processus, iedoch daß die Schrifften von denen Advocatis selbst gefertiget werden, samt Publication derer Urthel und Abschiede, besorgen, vor die Gerichts-Sportuln stehen, mit denen Clienten die benötigte Correspondenz pflegen, und dafür sorgen sollen, damit nach denen Judicatis die erkannten Prästanta, nach Vorschrift Unserer Man-

Derer Anwälde Amt und Berrichtung.

Schrifften werden von denen Advocatis gefertigt.

Anwälde stehen vor die Gerichts-Sportuln, führen die Correspondenz mit denen Clienten.

Mandaten und Anschläge, sonder Anstand in Richtigkeit gesetzet, die Processe aber, so viel möglich, beschleuniget werden. Wobei Wir zugleich Unsere kurz vorhero genannte und ungenannte Landes-Gesetze, Process- und Gerichts-Ordnungen, Mandata, Decreta und Anschläge, in so weit selbige auf die Anwälde zu appliciren, ebenermaßen wiederholen, und nur gedachte Anwälde auf deren genaue Beobachtung, bei Vermeidung derer darinne enthaltenen Strafen, hiermit gewiesen haben wollen.

Wer vor Unser Appellation-Gericht geladen, auch was Sachen daselbst angenommen und gerechtfertigt werden mögen.

Personen, so vor das Appellation-Gericht gehören. Alle Unsere Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Edelleute, Räthe aus den Städten, und andere Unsere Unterthanen und Lehn-Leute, welche, als Canzley- und Schriftsäzen, ohne das vor Uns und Unserer Landes-Regierung zu stehen schuldig seyn, mögen vor Unser Appellation-Gericht unmittelbar von demselben geladen,

den, und daselbst gerechtfertiget werden. Je-
doch, weil in der Landes- auch erläuterten Ge-
richts-Ordnung versehen, daß kein Unterthaner
in Sachen oder Händeln, die nicht ohne Mittel vor
Uns, sondern vor Unsere Aemter, oder aber vor
Unsere Consistoria, Grafen, Herren, die von der
Ritterschafft, oder Räthe derer Städte, ordentlich
zu entscheiden gehören, klagen soll, ehe und zu-
vor er derohalben die ordentliche Gerichte ange-
langet, und die ihm auf sein Ansuchen Recht,
Billigkeit und gebührliche Entscheidung gewei-
gert;

So wollen Wir, daß dieses auch in Unserm Appellation-Gericht noch ferner in gebührende Acht genommen, und derowegen die Parthenen, welche nicht ohne Mittel unter Uns, sondern un-
ter denen Aemtern oder anderen Gerichten geset-
zen, gleichwohl aber die erste Instanz übergehen,
sogleich mündlich, oder per Signaturam dahin ge-
wiesen werden sollen. Es wäre denn, daß Wir entweder selbst, oder durch Unsere Landes-Regie-
rung, aus erheblichen und beweglichen Ursachen,
vor nöthig zu seyn erachtet, dergleichen Sachen per Decretum an Unser Appellation-Gericht zu verweisen.

Parthenen, so
die erste In-
stanz überge-
hen, sind ab-
zuweisen.

Limitation
obiger Ver-
ordnung.

E

Die-

Sachen, so
vor das Ap-
pellation-Ge-
richt gehö-
ren.

Wie es bey
denen gütli-
chen Verhö-
ren zu halten.

In offenba-
ren Sachen
ist sogleich
summarie zu
decretiren.

Diejenigen neuen Klagen, welche unmittelbar angebracht werden, (worunter iedoch diejenigen, da um Commission angesucht wird, desgleichen die Lehens-Klagen, welcherhalb unten Versehung zu befinden, nicht mit begriffen,) sollen förderhin nicht bey der Landes-Regierung, sondern bey Unserm Appellation-Gericht übergeben und von selbigem darauf zur Güte oder Recht ausgefertigt werden, und wird es bey der Güte, so, wie es bereits oben in mehrern verordnet, auch in Unserer erläuterten Process-Ordnung und Vorbeschieds-Mandat umständlich versehen, iedesmahl gehalten, auch sollen die Interessenten hierzu bey Strafe, in Person citret und fürgeladen werden.

Da auch sowohl in der Neuen Erledigung, als erläuterten Process- und Gerichts-Ordnung deutlich versehen, daß in denen Händeln, so entweder ex confessione Partis, unstreitigen Documentis, ertheilten Abschieden und Judicatis, oder aus ergangenen Actis alsbald erweislich, sogleich summarie zu decretiren; So lassen Wir es hierben nicht nur allenthalben nochmahls bewenden, sondern verordnen auch noch hierüber, hierbei soll daß in flaren Sachen mehr auf die Materialia als

als Formalia, wann nicht vorsätzliche Gefahrde concurriret, gesehen, und solche ohne Weitläufigkeit, auf vorgängiges mündliches Verhör und summarische Abhörung derer Zeugen, da einige darzu verhanden und erfordert würden, entschieden werden sollen.

Besonders aber soll, nach beendigten und fruchtlos abgelauffenen Vorbeschied, in Processu executivo der Beklagte entweder sofort zur Recognition, oder Diffession derer Documentorum, woraus geflaget worden, und welche der Kläger alsofort in originali zu produciren und in gerichtliche Verwahrung zu geben hat, und zwar in eâdem Sessione, ohne hierüber ein besonderes rechtliches Verfahren zu verhängen, verschreiten, oder, was er hierwieder vor rechtliche Behelfe zu haben vermeynet, vermittelst einer von dem Secretario hierüber gehaltenen Registratur, ad Acta bringen, worauf denn von dem abgeordneten Rath dem Appellation - Gericht Relation abgestattet, und in der Sache entweder sofort hauptsächlich erkannt, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände, das rechtliche Verfahren annoch verstattet werden soll.

mehr auf die Materialia als Formalia reflectiret werden.

Wie es in Processu executivo, nach fruchtlos abgegangenen Verhör, zu halten.

E 2

Wenn

36 Appellation- Gerichts-

Die gesamten
Lehns-Sachen ge-
hören vor die Lan-
des-Regierung.

Das Appellation-
Gericht hat hierü-
ber keine Cogni-
tion, es wäre den,
daß solche per De-
cretum dahin ge-
wiesen.

Bey dem Verspre-
chen werden zwey
adeliche Hof-Rä-
the adhibiret.

Die Appellations
werden von der
Landes-Regierung
angenommen, und
darauf Inhibitio-
nes ausgesertiget.

Sodann sollen die
Acta in das Appel-
lation-Gericht ge-
geben, und von sel-

Wenn in Lehns-Sachen Streit entstehet,
sollen die ein kommenden Klagen und Schrifften
bey Unserer Landes-Regierung übergeben, und
darinne von dem Appellation-Gerichte anderster
nicht cognosciret und decidiret werden, als in
soferne solche dahin gewiesen, auch sollen bey de-
ren Versprechung iedesmahl zwey Unserer adelichen
Hof- und Justitien-Räthe, welche Unser
Canzler oder Vice-Canzler zu ernennen hat,
adhibiret, selbige vermittelst Handgelöbnisses auf
ihre bereits geleistete Pflicht gewiesen, und ihnen
die beyden ersten Stellen vor denen adelichen Ap-
pellation-Räthen, iedoch daß sie an dem Direc-
torio, so denen Appellation-Räthen lediglich
verbleibet, keinen Antheil nehmen, eingeräumet
werden. So bald aber eine Lehns- oder andere
Sache von Unserer Landes-Regierung an das
Appellation-Gericht gewiesen, oder auch die, an
uns in bürgerlichen Sachen gerichtete Appella-
tiones von selbiger zur Justification auf- und
angenommen, und darauf Inhibitiones, welche
iedesmahl der Ereyß-Secretarius, in welchem die
Appellation angenommen worden, zu concipi-
ren hat, resolviret werden, sollen die ergangenen
Acta an Unser Appellation-Gericht gegeben,
und

und von selbigem darauf Citationes, Commissoriales, Requisitoriales, Compulsoriales, Dilatation-Scheine, und wie die Expedienda sonst Mahmen haben mögen, ausgefertiget, die wieder publicirte Urthel interponire Leuterungen und respectivè Ober-Leuterungen angenommen oder rejiciret, und der ganze Process, bis zur Rechts-Kraft des Definitiv- oder Appellation-Urthels, dirigiret, nicht weniger die, bey Commissionibus, Requisitorialibus Besichtigungen und der gleichen fürfallende Berichte dahin, als ad Judicem committentem vel requirentem, erstattet, und die Resolutiones darauf ertheilet werden, wie denn auch dieses Unser Appellation-Gericht, bey resolvirten Commissionibus oder Requisitorialibus zu Abhörung derer Zeugen, denen Partheyen die Einreichung derer Interrogatorien, samt Exceptionen contra testes, binnen drey Wochen, von der Zeit der erhaltenen Articul, bey deren Verlust, injungiret, über die Impertinenz und Unzulässlichkeit derer respectivè Articul und Zeugen cognosciret, und, da ein oder der andere Theil darben sich nicht beruhigen wolte, nach Vorschrift Unserer erläuterten Process-Ordnung, ad Tit. XX. §. 8. procediret.

E 3

Da-

bigem, bis zur Rechts-Kraft des Urthels, der Pro-cess dirigiret wer-den.

Die, wieder publi-cirte Urthel einge-wandte Leute- und resp. Ober-Leute-rungen werden von dem Appella-tion-Gerichte nach Befinden, ange-nommen oder rej-i-cirt.

In was Fällen die Berichte an das Appellation-Gericht erstattet werden müssen.

Wie es mit denen Interrogatoriis zu halten.

Die Remisso-
riales und
Executoriales
werden von
der Landes-
Regierung
expedirt.

In Berg-
Sachen blei-
bet es bey de-
nen ausge-
lassenen Man-
datis und Re-
solutionibus.

Einbringen
von Mund
aus in die
Feder.

Dahingegen wann in einer unmittelbaren oder Appellation - Sache res judicata verhan- den, die ergangenen Acta zu Unserer Landes- Regierung gegeben, die Urtheil aber denen Par- theyen in forma probante ausgehändigt, und von der erstern die Remissoriales oder Executo- riales expediret werden.

In Berg-Sachen, wenn solche zum Appel- lation - Gericht gedeihen, bleibt es allenthalben bey dem, was derenthalben in denen ausgelasse- nen Mandatis und Resolutionibus verordnet, und werden zu deren Verspruch einige Berg- Erfahrne, nach der bisher gewöhnlichen Arth, gezogen und verpflichtet.

Bon rechtlichen Einbringen.

Was auf die ausgegangenen Citationes, zu denen bestimmten rechtlichen Terminen, ein oder das andere Theil in denen vor Unserm Ap- pellation - Gericht anhängigen Sachen vorzu- bringen, das soll, Unserm Hof - Gebrauch nach, von Mund aus in die Feder geschehen, und dero- wegen kein schriftlicher Satz angenommen und verstattet, hierbei die zum Absetzen geordnete Tage

Tage genau observiret, und, da solche verflossen,
von dem Acten-Inspectore, ohne Vorwissen
und Verwilligung Unser's Præsidenten und Rå-
the, weiter nichts angenommen, noch præsentiret
werden.

Wir wollen auch, daß solches Versehen allein
in der dazu verordneten Stube, und keinem an-
dern Orthe, geschehe, auch keinem Advocaten die
Acta in seine Behausung gefolget werden, er
bringe denn so viel Scheins bei Unserm Præsi-
dent und Råthen vor, daß er an die verordnete
Gerichts-Stelle zu kommen, oder auch die Sa-
che, wegen Wichtigkeit, daselbst zu bezwingen, ge-
hindert werde, darauf sich alsdenn Unser Ap-
pellation-Gericht, nach Besinden, zu erzeigen
wissen wird.

Versehen wo
es geschehen
soll.

Wiederho-
lung desjeni-
gen, was be-
reits oben,
wegen derer
Acten geord-
net worden.

Vom Versetzen in denen zu com- mittirenden Sachen.

Dieweiln auch etliche Partheyen von hier
weit entseßen, und, wenn sie des Versekens hal-
ber iedesmahl anhero vorbeschieden werden sol-
ten, solches grossen Aufwand und Unkosten er-
for-

Wie es mit
dem Verse-
sen in denen
zu committi-
renden Sa-
chen zu hal-
ten.

40 Appellation-Gerichts-

fordern würde, welche mancher, Armuths halber, zu erlegen nicht vermag; So können Wir noch ferner in Gnaden geschehen lassen, daß Unser Appellation-Gericht, auf derer Parthenen Ansuchen, aus diesen und andern bewegenden Ursachen, die Wir zu dessen Ermessen stellen, die Sachen in Unsere nächstgelegene Aemter, daselbst zu verfahren, committiren mögen, iedoch daß es sonder Ursache nicht verstattet werde. Wenn es aber geschiehet, So wollen Wir, daß die Commissarien gleicher gestalt an keinem andern Orthe, als in der gewöhnlichen Amts-Stube, verlesen lassen, auch sonst mit Fleiß darauf Achtung geben sollen, damit sich die Advocaten diesem allen gemäß bezeigen.

Von Publication derer Urthel.

Wie und auf
was Maße
die abgefass-
ten Urthel zu
publiciren.

Die von Unserm Appellation-Gericht gesprochenen Urthel werden in Unserm Rahmen, diejenigen aber, so Unsere hohe Gerechtsame und Interesse belangen, in Unser's Præsidenten und Räthe Rahmen abgefasset, (gestalt Wir sie diesfalls ihrer Diener- und Unterthanen-Pflicht, damit sie Uns sonst verwandt, in so weit erlassen,) und

und vor besagten Unsern Präſident und Räthen in der gewöhnlichen Gerichts - Stube, Sonnabends, oder, wenn solthen Tages ein Fest - Tag einfällt, den nächftfolgenden Siß - Tag, denen erscheinenden Anwälden ; oder in contumaciam publiciret, die Abschriften aber von denen Urtheln und Rationibus decidendi, denen Anwälten, ohne Zeit - Verlust, alsbald nach denen Publicationis zugesertiget. Damit aber sothane Urthels - Publicationes zu iedermann's Wissenschaft kommen, und sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen, Gelegenheit nehmen möge; So sollen diejenigen Urthel, welche Sonnabends zur Publication gelangen, 8. Tage vorhero an Unser Appellation - Gerichts - Thüre öffentlich ausgehangen und angeschlagen, auf den Anschlag selbst auch der Publications - Termin deutlich exprimiret werden.

Die Abschufften und Rationes decidendi sollen gleich nach denen Publicationis gegeben werden.

Andeutung
der Publica-
tion.

Und weiln bisanhero bey Publication derer in Unserm Appellation - Gericht versprochenen Urthel die allerwenigsten von Anwälten erschienen: Gleichwohl aber bey Ausfertigung derer Expens - Zettel dasjenige, was diesfalls in Unserer Tax - Ordnung gesetzet, angeschrieben haben; So sollen künftighin, so, wie bereits in dem

In termino publicationis sollen die Anwälde, bey Verlusti derer pro audienda gesetzten 12. gl. erscheinen.

F

Appel-

Appellation-Gerichts-Mandat de anno 1696.
versehen, bey ieder Publication derer im An-
schlag begriffenen Sachen, die sich angebenden und
erscheinenden Anwälde von Unserm Appellation-
Gerichts-Registratore, oder weme Wir es sonst
anbefehlen werden, aufgezeichnet, wer von denen-
selben, ohne gnugsam erhebliche Ursache abwesend,
angemercket, und der Anwalt von ieder Sache, wo
er nicht zugegen, die pro audienda Sententia ge-
ordneten 12. gl. zu erlegen, angehalten werden.

Von denen Sportuln.

Die oballe-
girte Sportul-
Taxe ist hier
angesfüget

Über solche ist
niemand, sub
poena suspen-
sionis vel re-
motionis, zu

Derjenige, wer da mehr
giebet, soll
willkührlich
bestrafet wer-
den.

Gegen derer Sportuln und Gerichts-Ge-
bühren haben Wir die sub o. & d. allegirte Taxe
entwerffen und hier anfügen lassen, und soll nie-
mand über selbige beschweret, noch von denen
Parthenen ein mehrers, als darinne enthalten,
sub poena Suspensionis aut Remotionis ab offi-
cio, genommen, vielmehr auch derjenige, welcher
hierüber iemand etwas, unter was vor einem
prætext es auch geschehe, entrichtet, mit willkür-
licher Strafe angesehen und beleget werden.

Von der Supplication und Revision.

Das Reme-
dium Suppli-

Was von der Supplication und Revision
so-

sowohl in der Appellation-Gerichts-Ordnung
de anno 1605., als auch in Unserer Gerichts-
und Process-Ordnung, Tit. XXXVII. verord-
net, daben hat es nochmahls sein Bewenden, auch
wird zugleich dasjenige, was in der letztern Er-
läuterung von der restitutio in integrum,
wann dieselbe als ein remedium ordinarium ge-
braucht wird, enthalten, Krafft dieses nochmahls
bestätigt, und soll derjenige, so dergleichen zu
interponiren, sich unternimmet, damit sofort ab-
gewiesen, und, nach Besinden, nachdrücklich be-
strafet werden.

Beschluß.

Sachdem es auch zu weitläufigtig fallen würde, alles
G und jedes, was sowohl in Ansehung des modi lung voriger
procedendi, als derer Partheyen, Advocaten und An-
wälde bei Unserm Appellation-Gericht zu observiren,
dieser Unserer Gerichts-Ordnung einfließen zu lassen;
So wollen Wir, der Kürze halber, nicht nur alles
dasjenige, was dieserhalb in der Neuen Erledigung
de anno 1661. Tit. von Justicien-Sachen, dergleichen
in Unserer erläuterten und verbesserten Process- auch
allen andern publicirten Ordnungen, bevoraus aber in
denen, von Unsern glorwürdigsten Vorfahren, nach
und nach promulgirten Mandatis, Decretis, Verordnun-
gen und Anschlägen umständlich und ausführlich ver-
sehen, in so weit solche nicht nachhero, oder durch diese

F 2

Un-

cationis & Re-
visionis hat
nicht statt.

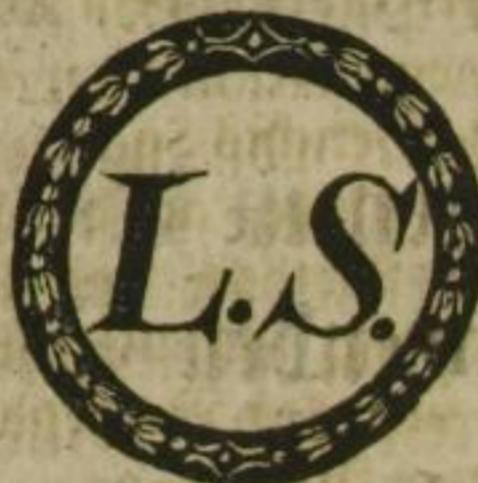
44 Appellation-Gerichts-Ordnung.

Unsere Gerichts-Ordnung in einem oder dem andern geändert worden, krafft dieses wiederholen, und auf deren genaue Observanz, sowohl Unser Appellation-Gericht, als die Partheien, Advocaten und Anwälde, verweisen, sondern es ist auch Unser ernster Will und Meinung, daß solchen allen und dieser Unserer Gerichts-Ordnung von Unsern Präsident und Räthen und andern zum Gericht verordneten Personen, Partheien, Advocaten und Anwälten, stracklich und unnachläßlich nachgegangen, und darüber stet, fest und unverbrüchlich gehalten werde.

Manutene[nz] dieser Ord-nung eingeschärffe.

Behalten Uns aber gleichwohl bevor, diese Unsere Gerichts-Ordnung, nach Besinden, zu vermehren und zu verbessern. Zu Urkund haben Wir solche mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegeln lassen. So geschehen und geben zu Dresden, am 27. Martii, Anno 1734.

AUGUSTUS REX.



Alexander von
Miltig.

Heinrich Peter von Gudens.



**Neue Appellation-Gerichts-
SPORTUL-TAXE,**

exclusivè des Stempel-Pappiers und derer Copialien.

	thlr. gl. pf.
1. Vor Præsentation derer einlauffenden Schrifften	- 1. -
2. Desgleichen derer Leuterungen und Ober-Leuterungen	- 1. -
3. Vor eine schrifftl. Ladung an die Zeugen und an die Partheyen, wo keine Gerichts-Sportuln gegeben werden	- 6. -
4. Vor Abkündigung oder Prorogation eines angesehnen gewesenen Termins	- 12. -
5. Vor ein Patent in Concurs-Sachen außer denen ordentl. Terminen, wo Gerichts-Sportuln gegeben werden	1. 8. -
6. Vor eine Edictal-Citation	1. 12. -
7. Vor ein Requisition-Schreiben	1. 12. -
8. Vor Insinuation einer Citation dem Bothen	- 1. -
9. Vors Bothen-Lohn von der Meile, in denen Fällen, wo keine ordentliche Gerichts-Sportuln gegeben, oder die Citation durch andere, als die ordentlichen Appellation-Gerichts-Bothen, inhalts der Appellation-Gerichts-Ordnung, insinuiert werden müssen	- 3. -
10. Vor die Registratur über des Bothens, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht	- 2. -
11. Vor das Angeben in Termino zur Güte oder Recht zu registriren	- 2. -
12. Vor die Verhör bey neuen Klagen und sonst, jede Person täglich	2. - -
	F 3
	13. Vor

	thlr. gl. pf.
13. Vor das hierüber gehaltene Protocoll, ieder Part täglich	- 12. -
14. Cautionem de rato, ingleichen pro Expensis zu registiren	- 6. -
15. Andere vor kommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebethen wird, zu registiren	- 6. -
16. Gerichts-Sportuln von iedem Part	Nach folgender Specification sub D.
17. Vor Verwahrung derer Acten bey iedem Termine, ieder Part	- 3. -
18. Vor das Nachschreiben derer rechtlichen Gesäze ad Acta publica, von iedem Blatt, iedoch daß taxmässig geschrieben werde	- 1. -
19. Von Copialien bey Klagen, Vorbringen, Beweisen, Gegen-Beweisen, Leuterungen, Ober-Leuterungen, Products-Verfahren, und wie solche sonst vorfallen, von iedem Blatt	- 1. -
20. Vor Bestätigung eines Curatoris litis & bonorum, und dessen Verpflichtung	I. 12. -
21. Vor Ausfertigung derer Curatelen in formâ probante	I. - -
22. Vor Verpflichtung eines Debitoris, oder dessen Procuratoris, wenn erster den Concurs selbst vertritt, desgleichen eines Calculatoris, Feldmeßers, Hausswirths und dergleichen	I. 12. -
23. Vor ein Compromiss zu registiren	- 16. -
24. Vor die Extension eines errichteten Recesses	2. - -
25. Vor dessen Ausfertigung sub Sigillo	I. - -
26. Vor die Publication dergleichen Recessse	- 12. -
27. Vor Vidimirung einer Vollmacht und Documents von dem Secretario	- 6. -
	28. Wenn

thlr. gl. pf.

28. Wenn ein Document aus vielen Bogen besteht, nach Besinden	1. - bis 2. - -
29. Vor dergleichen Vidimus unter dem Appellation-Ge- richts-Siegel	1. - - - 8. -
30. Vor einen Dilation-Schein	1. - -
31. Wenn die Dilation cum solennitate legali beschiehet	-
32. Vor Aufsetzung eines de- oder referirten Endes und des vor Gefährde	12. bis 1. - -
33. Vor Abfassung eines Juramenti suppletorii, purgato- rii, editionis, malitiæ, paupertatis &c.	- 12. bis 1. - -
34. Vor Abnahme dergleichen Endes, mit vorgängiger ad- monition, inclusivè vor die hierüber gefertigte Re- gistratur, von ieder Person	- 16. -
35. Vor die Registratur über Production derer inducirten oder edirten Documenten	- 6. -
36. Vor die gerichtliche Verwahrung von jedem Document	- 3. -
37. Vor ein Rescript	- 7. -
38. Vor Compulsoriales, exclusivè derer Copialien	- 16. -
39. Vor Commissoriales, exclusivè derer Copialien	- 16. -
40. Vor iede Abschrift derer Compulsorialien, Requisito- rialien und Cominissorialien, welche dem Impetran- ten ausgehändigt wird	- 6. -
41. Vor einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registrieren, auch allenfalls eydlich be- stärcken zu lassen	1. - - 2. - -
42. Wenn das Verhör weitläufig und wichtig	43. Vor

thlr. gl. pf.

43. Vor Arbitrirung und Rejection derer Articul oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzulässlich sind	- 12. bis I. - -
44. Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wann deren unter und bis 15. sind, von 15. bis 30. von 30. bis 50. von 50. und drüber.	Wie in der allgemeinen Tax-Ordnung, und was über 50. nach eben dieser Proportion.
45. Vor Ausfertigung des Rotuli in formâ probante, exclusive derer Copialien	I. - -
46. Vor Abhörung derer Zeugen auf die von dem Product übergebene Interrogatoria	wie sub No. 44.
47. Vor die Publication eines Beweises und Gegen-Beweises mit Zeugen, und solche zu registrieren,	- 12. -
48. Vor die Registrirung derer eingelauffenen Products-Sätze,	- 6. -
49. Vor Bestellung eines Curatoris specialis ad certam causam, bey denen mündlichen Verhören und Vergleichen	- 8. -
50. Vor eine Leuterungs- und Ober-Leuterungs-Rejection	- 8. -
51. Pro Notificatione derselben an Gegentheiln	- 4. -
52. Pro Registratura der Annahme einer Leuterung oder Ober-Leuterung	- 3. -
53. Die ausgefallene Urthel in formâ probante dem Part auszustellen	I. - -
54. Vor Aufsuchung abgethaner Acten	- 4. -

D. Vers

Berzeichnūß,

Was ieder Ort, nach denen Aemtern und
Städten, in denen Chur-Fürstl. Sächs. Erb-
Landen, an Sportuln entrichtet:

thlr.	gl.	pf.	A.	thlr.	gl.	pf.
4	-	-	Adorff	-	-	-
3	-	-	Altenberg	-	-	-
3	12	-	Annaberg	-	-	-
3	12	-	Annaburg	-	-	-
4	-	-	Auma	-	-	-
4	-	-	Arnshaug	-	-	-
3	6	-	Augustusburg	3	12	-
			B.			
3	9	-	Belgern	3	12	-
4	-	-	Belzig	-	-	-
3	-	-	Berggießhübel	-	-	-
3	-	-	Bischofswerda	3	6	-
4	-	-	Bitterfeld	-	-	-
3	12	-	Borna	-	-	-
3	12	-	Brand	3	6	-
4	-	-	Brehna	-	-	-
			G.			
			Bret-			

thlr.	gl.	pf.	Brettin	oder	thlr.	gl.	pf.
3	12	-	Brück	"	-	-	-
3	15	-	Buchholz	"	-	-	-
3	12	-			-	-	-

C.

3	12	-	Göldig
---	----	---	--------

D.

4	-	-	Ölitzsch	-	-	-	-
4	-	-	Dennstädt	"	-	-	-
3	15	-	Düben	"	-	-	-
3	-	-	Dippoldiswalda	"	-	-	-
3	12	-	Dobrilug	"	-	-	-
3	6	-	Döbeln	"	3	12	-
3	-	-	Dohna	"	-	-	-
3	9	-	Dommitsch	"	3	12	-
2	18	-	Dresden	"	-	-	-

E.

4	-	-	Eckartsberga	-	-	-	-
3	12	-	Ehrenfriedersdorff	"	-	-	-
3	12	-	Eybenstock	"	3	15	-
4	-	-	Elbenau	"	-	-	-
3	12	-	Elsterlein	"	-	-	-
3	9	-	Eylenburg	"	3	12	-

Franz

thlr.	gl.	pf.	F.		thlr.	gl.	pf.
3	6	-	Brandenberg	oder	-	-	-
3	-	-	Frauenstein	"	3	6	-
3	-	-	Frenberg	"	-	-	-
4	-	-	Frenburg	"	-	-	-
				G.			
4	-	-	Gefell	"	-	-	-
3	12	-	Geithahn	"	-	-	-
3	12	-	Geringswalda	"	-	-	-
3	12	-	Gehre	"	-	-	-
3	-	-	Glaßhütte	"	-	-	-
4	-	-	Gommern	"	-	-	-
3	-	-	Gottleube	"	-	-	-
3	15	-	Gräfenhahnichen	"	-	-	-
3	-	-	Granaten	"	-	-	-
3	-	-	Grillenburg	"	-	-	-
3	12	-	Grimma	"	-	-	-
3	12	-	Grünhahn	"	-	-	-
				H.			
3	12	-	Hahn	"	3	6	-
3	15	-	Hahnichen im Thur.-Crenß	"	-	-	-
3	-	-	Hahnichen im Gebürg. Crenß	"	-	-	-
4	-	-	Halla	"	-	-	-
3	12	-	Martha, im Amte Kochitz	"	-	-	-
3	12	-	Herzberg	"	-	-	-
3	-	-	Hohnstein	"	-	-	-

G 2

Jes.

thlr.	gl.	pf.	S.	thlr.	gl.	pf.
3	12	-	Wessen	oder	-	-
3	12	-	Jöstadt	-	-	-
3	15	-	Johann-Georgen-Stadt	-	-	-
			R.			
3	15	-	Hemberg	-	-	-
3	12	-	Kennitz	-	3	15
3	15	-	Kirchberg	-	-	-
4	-	-	Kindelbrück	-	-	-
3	-	-	Königstein	-	-	-
			L.			
4	-	-	Gauda	-	-	-
3	12	-	Lausig	-	-	-
3	6	-	Lausitz, das Amt	-	-	-
3	12	-	Lauterstein	-	-	-
3	15	-	Leipzig	-	-	-
3	6	-	Leisnig	-	3	12
3	12	-	Längesfeld im Gebürgischen Tresß	-	-	-
4	-	-	Lengesfeld im Voigtlande	-	-	-
3	12	-	Lichtenburg	-	-	-
3	12	-	Lichterwalda	-	-	-
3	6	-	Liebenwerda	-	3	12
3	12	-	Lochau	-	-	-
3	-	-	Lohmen	-	-	-
3	6	-	Lommatzsch	-	-	-

Manns,

M.

thlr.	gl.	pf.		thlr.	gl.	pf.
4	6	-	Wannsfeld	-	-	-
3	12	-	Marienberg	-	-	-
3	-	-	Meissen	-	-	-
4	-	-	Merseburg	-	-	-
3	6	-	Mitwenda	3	12	-
4	-	-	Muchelde	-	-	-
3	6	-	Mutschien	3	12	-
3	6	-	Mühlberg	3	12	-

N.

4	-	-	Naumburg	-	-	-
4	-	-	Neustadt an der Orla	-	-	-
3	12	-	Neustadt an Schneeberg	-	-	-
3	-	-	Neustadt bey Stolpen	3	6	-
4	-	-	Neukirch im Voigtlande	-	-	-
3	15	-	Niemegk	-	-	-
3	-	-	Noszen	-	-	-

O.

3	6	-	Wederan	3	12	-
4	-	-	Orfniß	-	-	-
3	-	-	Ortrant	3	6	-
3	6	-	Oschätz	3	12	-

G 3

Pausa

thlr.	gl.	pf.	P.		thlr.	gl.	pf.
4	-	-	Bausa	,			-
3	15	-	Begau	,	oder		-
4	-	-	Petersberg	,	4	-	-
3	-	-	Birna	,	-	-	-
4	-	-	Blauen	,	-	-	-
				R.			
3	-	-	Tabenau	,		-	-
3	-	-	Radeberg	,	-	-	-
4	-	-	Rahnis	,	-	-	-
3	6	-	Rochlitz	,	3	12	-
3	6	-	Roswein	,	-	-	-
				S.			
4	-	-	Hachsenburg	,		-	-
4	-	-	Salza	,	-	-	-
4	-	-	Sangerhausen	,	-	-	-
3	-	-	Schandau	,	-	-	-
3	12	-	Schildau	,	-	-	-
3	12	-	Schleitau	,	-	-	-
3	6	-	Schlieben	,	3	12	-
3	15	-	Schmiedeberg	,	-	-	-
3	12	-	Schneeberg	,	-	-	-
3	15	-	Schönburg	,	4	-	-
4	-	-	Schöneck	,	-	-	-

Schöns

thlr.	gl.	pf.			oder	thlr.	gl.	pf.
3	15	-	Schönwalda	=		-	-	-
4	-	-	Schönwerda			-	-	-
4	6	-	Schwarzburg			-	-	-
3	12	-	Schwarzenberg			3	15	-
3	15	-	Schweinitz			-	-	-
3	6	-	Sebnitz			-	-	-
3	15	-	Senda			-	-	-
3	6	-	Senftenberg			-	-	-
3	-	-	Siebenlehn			-	-	-
3	12	-	Stollberg, Amt			-	-	-
4	6	-	Stollberg, Grafschaft			-	-	-
3	-	-	Stolpen			3	6	-

L.

4	-	-	Thainsbrücken	=		-	-	-
3	-	-	Tharand	=		-	-	-
3	9	-	Torgau	=		3	12	-
4	-	-	Triptitz	=		-	-	-
3	12	-	Thum	=		-	-	-

U.

3	6	-	Abigau	=		-	-	-
3	-	-	Unterlohmen	=		-	-	-
4	-	-	Voigtsberg	=		-	-	-

W.

3	6	-	Wahrenbrück	=		-	-	-
---	---	---	-------------	---	--	---	---	---

Wald.

56 Appell. Gerichts-Sportul-Taxe.

thlr.	gl.	pf.			oder	thlr.	gl.	pf.
3	12	-	Waldheim					
3	-	-	Wehlen					
4	-	-	Wenda					
4	-	-	Weizenfels					
4	-	-	Weizenfee					
3	12	-	Wiesenburg			3	15	-
3	15	-	Wittenberg					
3	12	-	Wolkenstein					
3	12	-	Wurzen					
				3.				
3	15	-	Sahna					
4	-	-	Zeitz					
4	-	-	Ziegenrück					
4	-	-	Zörbig					
3	6	-	Zschopau			3	12	-
3	15	-	Zwickau					
3	12	-	Zwonitz					



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!



III/9/280 JG 162

Hist. Sax. K. 220

Hax Kru

